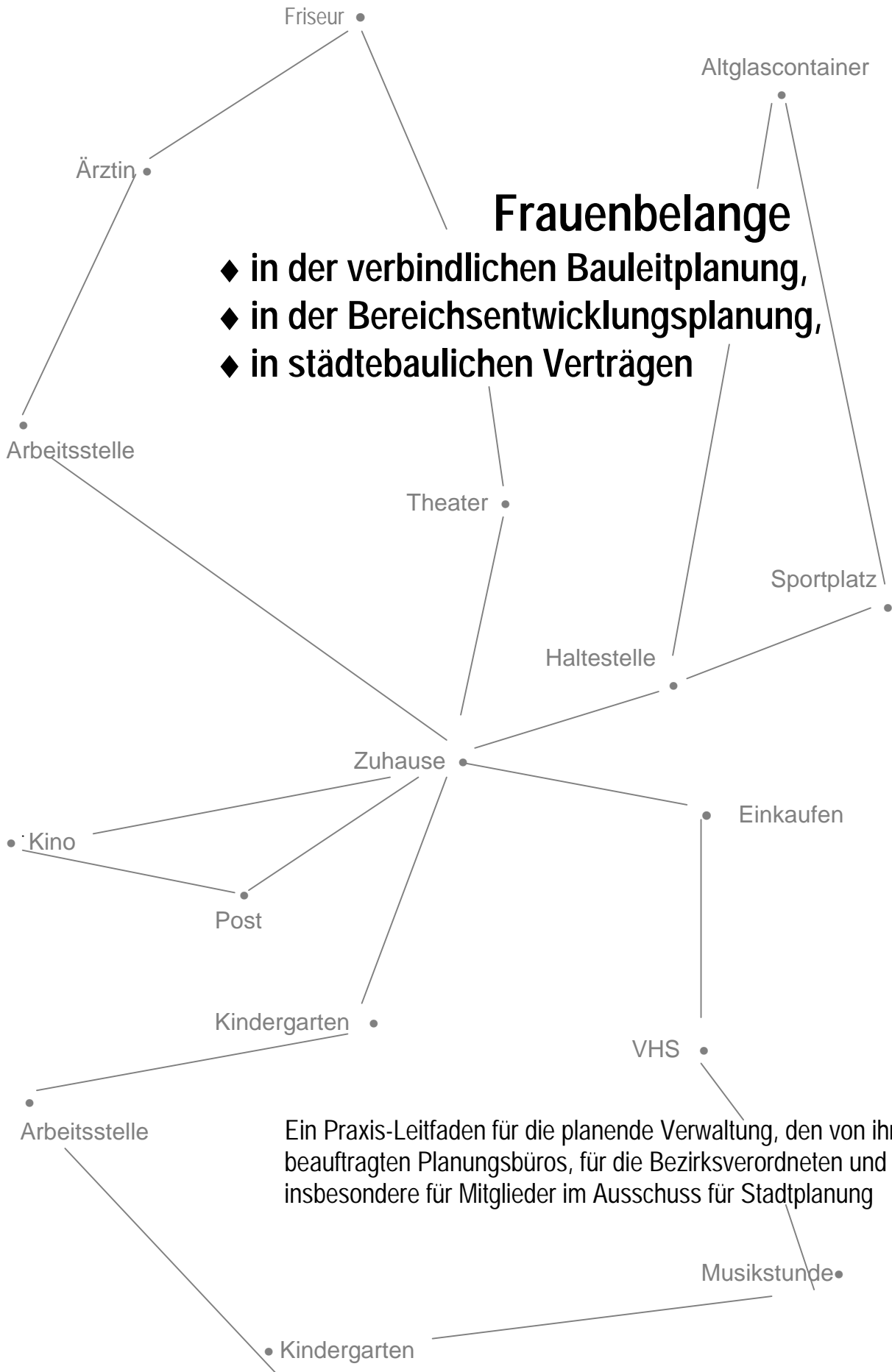


Frauenbelange

- ◆ in der verbindlichen Bauleitplanung,
- ◆ in der Bereichsentwicklungsplanung,
- ◆ in städtebaulichen Verträgen



Ein Praxis-Leitfaden für die planende Verwaltung, den von ihr beauftragten Planungsbüros, für die Bezirksverordneten und insbesondere für Mitglieder im Ausschuss für Stadtplanung

erarbeitet vom

Frauenbeirat Stadtplanung im Bezirk Mitte

während der monatlichen Sitzungen in den Jahren 2001/2002 in Berlin-Mitte
auf der Grundlage des vom Frauenreferat der Stadt Frankfurt am Main erstellten Leitfadens^{5 6}

⁵ Hrsg.: Magistrat der Stadt Frankfurt/Main/Frauenreferat: Autorinnen: Dipl. Geogr. Uta Bauer; Bauassessorin, Stefanie Klinkhart, Referentinnen für Stadt- und Verkehrsplanung im Frauenreferat, Oktober 1996.

⁶ Frau Klinkhart hat als derzeitige Beiratsfrau der Übernahme der Grundstruktur der Vorlage zugestimmt

Vorwort der Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung Dorothee Dubrau

Mit diesem Leitfaden „Frauenbelange in der verbindlichen Bauleitplanung“ hat sich der Frauenbeirat Stadtplanung im Bezirk Mitte das wichtigste rechtsverbindliche Instrumentarium der Stadtplanung aus dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgenommen und frauenspezifische Kriterien dazu definiert. Außerdem wurden Festsetzungsmöglichkeiten aufgezeigt, die dazu beitragen sollen, die notwendige Abwägung von Frauenbelangen inhaltlich transparenter zu gestalten.

Der Leitfaden bietet für die planende Verwaltung und den von ihr beauftragten Planungsbüros eine Arbeitshilfe für die Erarbeitung der Bebauungspläne. Außerdem möchte ich diese Zusammenstellung allen Bezirksverordneten für ihre Arbeit, insbesondere im Stadtplanungsausschuss, als Orientierungshilfe für ihre Stellungnahmen übergeben.

„Die bezirkliche Stadtplanung hat mehr noch als andere Fachbereiche Querschnittsaufgaben für die Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen, Konzepte zu entwickeln, Strategien zu erarbeiten und in strittigen Fragen einen Konsens zu finden. Um diese Entwicklungsaufgaben erfüllen zu können, bedarf es der Mitwirkung aller Bevölkerungsgruppen. Da insbesondere Frauen in unterschiedlichen Lebenslagen auf ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Wohn- und Arbeitsplatzumfeld angewiesen sind, sind sie auch besonders gute Expertinnen und haben klare Vorstellungen

- wie lebendige Quartiere zum Wohnen und Arbeiten entwickelt werden sollen,
- wie Mobilität erleichtert werden kann und welche Beschränkungen verändert werden müssen,
- wie Aufenthalts-, Frei- und Spielflächen gestaltet sein sollen, damit insbesondere Frauen und Mädchen diese als ihren Raum akzeptieren und sich gerne dort aufhalten.“⁷

Alle Beiratsfrauen haben ihren Rat als Expertinnen und nicht nur als Fachsachverständige eingebracht sowie ihre Interessen als Bewohnerinnen und Mittlerinnen von Fraueninteressen aus Projekten und Organisationen vertreten.

Damit Frauenbelange in der Kollision mit gleichwertigen Belangen nicht auf der Strecke bleiben, müssen sie explizit thematisiert werden und damit mehr Gewicht erhalten. In der Begründung der Bebauungspläne wird zukünftig ausgeführt, wie Frauenbelangen Rechnung getragen wird. Da die Begründung als Grundlage für die Abwägung nach § 1 (6) BauGB und der Auslegung nach § 3 BauGB dient, kann so eine breitere öffentliche Akzeptanz erreicht werden. Eine Begründung ist um so besser, je weniger „Warum - Fragen“ sie unbeantwortet läßt.

⁷ „Frauenblicke auf den Stadtbezirk Tiergarten“ -Dokumentation des Frauenbeirates Stadtplanung Tiergarten 1995-1999

Inhalt

1.0 Aufgabe / Ziel	
1.1 Frauenbelange in der verbindlichen Bauleitplanung	
1.2 Grundsätze bei der Berücksichtigung der Belange von Frauen	
2.0 Planungsziel: Nutzungsqualität und –vielfalt des Plangebietes	
2.1 Maß der baulichen Nutzung, Nutzungsqualität, -vielfalt	
2.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen, Gebrauchswert wohnungsbezogener Freiflächen durch Einteilung; Nebenanlagen	
2.3 Nutzungsvielfalt öffentlicher Grünflächen, wie Parkanlagen, Sport- und Spielplätze	
2.4 Örtliche Verkehrsflächen, Gestaltung des Straßenraumes	
3.0 Planungsziel: Gute Erreichbarkeit und Vernetzung	
3.1 Nutzungsdifferenzierung innerhalb von Bauflächen bzw. Gebäuden	
3.2 Vitalität, soziale Mischung und Tragfähigkeit	
3.3 Erreichbarkeit von Einrichtungen des Gemeinbedarfs, Sport- und Spielanlagen	
3.4 Mobilitätsbedürfnisse von Frauen	
4.0 Planungsziel: Sicherheit im öffentlichen Raum	
4.1 Überbaubare Grundstücksflächen, Sicherheit durch die Gebäudestellung	
4.2 Örtliche Verkehrsflächen, Sicherheit durch Verkehrsplanung	
4.3 Art der baulichen Nutzung, Sicherheit durch Vielfalt	
4.4 Ausbildung von Grünflächen, Anpflanzungen /Einfriedungen, Sicherheit durch Belebtheit und Einsehbarkeit	
5.0 Geschäftsordnung des Frauenbeirats Stadtplanung im Bezirk Mitte	

1.0 Aufgabe / Ziel

Die Notwendigkeit, frauenspezifische Planungsaspekte auf den informellen und formellen Planungsebenen einzubringen und zu berücksichtigen, ist mittlerweile allgemein anerkannt. Dies zeigt sich anhand vielfältiger Aktivitäten von Frauen in Städten und Gemeinden.

Der Deutsche Städtetag erarbeitet seit 1992 Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung von Frauenbelangen in der Stadtplanung. Im Kommentar zum Baugesetzbuch von Battis/Krautzberger/Löhr (zu § 9; Rn 4) empfiehlt Löhr, dass sich die Gemeinde bei der Berücksichtigung von Frauenbelangen oder den Belangen von Jugendlichen, die (besonders bei Mädchen) weit über Bolzplätze hinausgehen, keine Zurückhaltung auferlegen sollte.

Die Erfahrungen mit den bereits seit 1993 erarbeiteten Stellungnahmen des Frauenbeirats Stadtplanung im Bezirk Tiergarten zeigen, dass zur Verankerung frauenspezifischer Planungskriterien in Bebauungsplänen formale Verbindlichkeiten und eine verbesserte Transparenz der Kriterien erforderlich sind.

Der vorliegende Leitfaden macht Frauenbelange benennbar und liefert Vorschläge, wie sie in die Festsetzung der Bebauungspläne und in die Begründung einfließen können.

Die Einbindung der Inhalte dieses Leitfadens schon in der Entwurfphase des Bebauungsplanes und die frühzeitige Beteiligung von Frauen tragen dazu bei, das Planungsverfahren zu verkürzen. Ein Nachbessern der Entwürfe über Stellungnahmen kann dadurch ebenso überflüssig werden wie die Notwendigkeit einer „erneuten Offenlage“ aufgrund „zu später“ Beteiligung.

Der vorliegende Leitfaden will deshalb als Arbeitshilfe für den Bezirk Mitte:

- sicherstellen, dass Frauen als eigene Gruppe von Nutzenden anerkannt werden und so zukünftig Frauenbelange in der kommunalen Planungspraxis systematisch Eingang finden;
- die beteiligten Ämter und Träger öffentlicher Belange (TÖB) über die Frauenbelange im Bauleitplanverfahren informieren und damit frühzeitig die Konsensbildung ermöglichen;
- einen Beitrag zur effektiven Abstimmung der Belange im Bauleitplanverfahren leisten.
- als Unterstützung für die Abwägung durch die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) verstanden werden.

Der Leitfaden kann nicht „fertig“ im Sinne von vollständig und abgeschlossen sein. Vielmehr muss er weiterentwickelt und zur öffentlichen Diskussion gestellt werden. Darüber hinaus gilt es, ihn bei der Umsetzung von Planungen zu berücksichtigen.

Die aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Art. 3 Zehntes Euro-Einführungsgesetz vom 15.12.2001 sowie auf die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993.

1.1 Frauenbelange in der verbindlichen Bauleitplanung

Es wird oft Unverständnis darüber geäußert, warum Frauen von Planungen anders betroffen sein sollen als Männer. Die besondere Betroffenheit von Frauen resultiert dabei nicht primär aus ihrer biologischen Geschlechtszugehörigkeit, sondern ergibt sich aus der in unserer Gesellschaft immer noch existierenden geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibung und gesellschaftlichen Arbeitsteilung.

Frauenbelange definieren sich deshalb über die immer noch überwiegend von Frauen getragene Verantwortung von Hausarbeit, Pflege der Familienangehörigen und Kindererziehung, über die von ihnen zunehmend zu bewältigende Doppelbelastung durch Erwerbsarbeit und Hausarbeit, über Gewalt und die daraus resultierende unterschiedliche Nutzung von öffentlichen Räumen. Dabei werden andere Personengruppen nicht ausgeschlossen, sofern sie die beschriebenen Aufgaben wahrnehmen und so in ähnlicher oder gleicher Weise von diesen Belangen berührt sind.

Unterschiedliche Lebenssituationen von Frauen aufgrund von Alter, Haushaltgröße, Erwerbstätigkeit, finanziellen Ressourcen etc. lassen verschiedene Belange definieren, die im folgenden beispielhaft beschrieben werden:

- Um Erwerbsarbeit und Hausarbeit miteinander vereinbaren zu können, sind kurze Wege bzw. gute Erreichbarkeit von Versorgungs- und Kinderbetreuungs-einrichtungen sowie des Arbeitsplatzes erforderlich. Eine ausschließlich am PKW orientierte Stadtstruktur widerspricht den Alltagserfordernissen von Frauen, zumal ihnen sehr viel seltener als Männern individuell ein PKW zur Verfügung steht.
- Eine befriedigende Kinderbetreuung wird durch hohe Aufenthaltsqualität im Wohnumfeld erleichtert. Der zunehmende PKW-Verkehr gefährdet nicht nur die Kinder, sondern erfordert von Müttern zusätzliche Betreuungsleistungen und erhöhten Begleitaufwand.
- Erwerbsarbeitsplätze sollen wohnungsnah und mit dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar sein. Lange Anfahrten zu den Arbeitsorten rechnen sich insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung nicht. Die Erreichbarkeit spielt insbesondere für Frauen mit Kindern, behinderte sowie ältere Frauen eine entscheidende Rolle.
- Frauen, insbesondere Mädchen und ältere Frauen, verzichten abends und nachts aus Angst vor Bedrohung auf aushäusige Aktivitäten. Belebtheit, Überschaubarkeit und Einsehbarkeit von Straßenräumen sind Kriterien, die die Planung berücksichtigen und damit zur Vermeidung von Angsträumen beitragen kann.
- Mädchen haben sozialisationsbedingt ein anderes Spielverhalten als Jungen in öffentlichen Räumen. Die im Bauordnungsrecht geforderten Bolzplätze und Fußballplätze orientieren sich einseitig an den Freizeitbedürfnissen der Jungen. Angebote für Mädchen, bzw. Flächen für andere Ballspiele oder für z.B. Rollschuhbahnen finden sich in städtischen Räumen nur ausnahmsweise.

- Qualitative Wohnungsansprüche sollten im preisgünstigen Marktsegment insbesondere für Alleinerziehende und ältere Frauen sowohl im Wohnungsneubau als auch in sanierten Altbauquartieren bevorzugt berücksichtigt werden.⁸

1.2 Grundsätze bei der Berücksichtigung der Belange von Frauen

Die spezifischen Belange von Frauen sind im allgemeinen in die festgeschriebenen Grundsätze des § 1 (5) BauGB einzuordnen. Dort heißt es: „Die Bauleitpläne sollen eine **nachhaltige städtebauliche Entwicklung** und eine dem **Wohl der Allgemeinheit** entsprechende **sozialgerechte Bodennutzung** gewährleisten und dazu beitragen, eine **menschenwürdige Umwelt** zu sichern und die **natürlichen Lebensgrundlagen** zu schützen und zu entwickeln.“...

Insbesondere sind bei Aufstellung von Bauleitplänen aus Frauensicht zu berücksichtigen:

§ 1 (5) Satz 2 Nr. 1 BauGB	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
§ 1 (5) Satz 2 Nr. 2 BauGB	Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen
§ 1 (5) Satz 2 Nr. 3 BauGB	soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere von Familien, jungen und alten Menschen und der Behinderten

Frauenbelange sind hierbei eingeschlossen. Eine explizite Festschreibung von Frauenbelangen im Gesetzestext ist aus unserer Sicht notwendig. So sollte der § 1 (5) Satz 2 Nr. 3 BauGB durch den Zusatz „Bedürfnisse von Frauen“ ergänzt werden. Eine Forderung, die jedoch an den Gesetzgeber auf Bundesebene adressiert ist.

„Wird ein Frauenbelang, der erkennbar oder der im Verfahren eingebracht ist, nicht in die Abwägung eingestellt, liegt ein Abwägungsdefizit vor, welches ggf. zur Nichtigkeit führen kann (§ 214 (3) BauGB).⁴

Im folgenden werden Planungsziele zu den verschiedenen, aus Frauensicht relevanten Aspekten formuliert und begründet. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind als Möglichkeiten zu verstehen, die formulierten Ziele umzusetzen. Je nach konkreter Planungssituationen ist abzuwägen, welche Maßnahmen sinnvoll sind.

⁸ Wallraven-Lindl, M.-L./Beller-Schmidt, I.: Frauenbelange in der verbindlichen Bauleitplanung. In: Baurecht (BauR) 5/1992, S. 549-557

2.0 Planungsziel: Nutzungsqualität und -vielfalt des Plangebietes

2.1 Maß der baulichen Nutzung, Nutzungsqualität, -vielfalt

<p>Begründung</p>	<p>Die Gebiete sollen so gestaltet sein, dass das Maß der baulichen Nutzung und die Geschosshöhen bzw. Höhenfestsetzung soziale Kontakte und ein nachbarschaftliches Netzwerk ermöglichen.</p> <p>Eine hohe Lebensqualität kann nur durch maßvolle Verdichtung, d.h. in der Optimierung des Verhältnisses von Gebäudehöhen und Freiflächennutzung, erreicht werden.</p> <p>Den Anforderungen an das Wohnen der verschiedenen Nutzungsgruppen, z. B. von Einpersonenhaushalten und Haushalten mit Kindern, ist Rechnung zu tragen. Unterschiedliche Wohnungsgrößen ermöglichen den Verbleib der Bewohner bei Änderung der Haushaltsgrößen.</p>	
<p>Abzuklärende Fragestellungen</p>	<p>Lässt die Dichte die Identifikation mit dem baulichen Umfeld und eine soziale Kontrolle zu?</p> <p>Ermöglicht eine angemessene städtebauliche Dichte die Ausstattung und Auslastung von sozialer Infrastruktur bzw. die Wirtschaftlichkeit von ÖPNV und Einzelhandel?</p> <p>Werden Voraussetzungen für eine soziale Mischung im Stadtteil geschaffen?</p>	
<p>Festsetzungen / Maßnahmen</p>	<p>Für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung sind die Obergrenzen des §17 BauNVO⁹ anzuwenden.</p> <p>Umgebungstypische und nutzungsorientierte Geschossflächenzahlen (GFZ) sind zugrunde zu legen.</p>	<p>§17 BauNVO</p>

⁹ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993

2.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen, Gebrauchswert wohnungsbezogener Freiflächen durch Einteilung; Nebenanlagen

Begründung	<p>Außenräume sind im Hinblick auf ihren Gebrauchswert überschaubar zu gestalten. Wohnungsbezogene Freiflächen dienen zur Freizeitgestaltung, Erholung und Kommunikation.</p> <p>Nur durch eine entsprechende Ausgestaltung der Freiflächen ist ein reibungsloses Nebeneinander der verschiedenen Nutzungsanforderungen im Außenraum möglich.</p>	
Abzuklärende Fragestellungen	<p>Sind die wohnungsbezogenen Freiflächen im Hinblick auf ihren Gebrauchswert gestaltbar?</p> <p>Können möglichst vielen Wohnungen Privatgärten zugeordnet werden?</p> <p>Wurden in der Planung Kinderspiel- und Kommunikationsbereiche bzw. Abstellflächen für Fahrräder und Spielgeräte berücksichtigt? Wo werden sie auf dem Grundstück angeordnet?</p>	
Festsetzungen / Maßnahmen	<p>Die überbaubaren Grundstücksflächen sind so festzusetzen, dass eine Einteilung in private, halböffentliche und öffentliche Bereiche ermöglicht wird. Zu bevorzugen ist eine raumbildende Bauweise wie z.B. die klassische Blockrandstruktur.</p> <p>Fahrradabstellflächen sollen ebenerdig, überschaubar und in Hauseingangsnähe angeordnet werden.</p> <p>Aufenthaltsbereiche dürfen nicht auf Restflächen untergebracht werden.</p>	<p>§23 BauNVO</p> <p>§14 BauNVO</p> <p>§9 (1) Nr. 4 BauGB</p>

2.3 Nutzungsvielfalt öffentlicher Grünflächen, wie Parkanlagen, Sport- und Spielplätze

<p>Begründung</p>	<p>Öffentliche Grün- und Freiflächen sollen so gestaltet werden, dass sie für unterschiedliche Nutzungen geeignet sind. Dabei muss den Anforderungen der unterschiedlichen Lebensabschnitte und Lebenslagen von Frauen und Familien Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Funktion von öffentlichem Grün wird bisher nur unter dem Blickwinkel spazieren gehen, entspannen, für Freizeit und Erholung, zum Ausgleich der Berufstätigkeit gesehen. Jedoch nutzen Frauen, die Mütter von kleinen Kindern sind, öffentliche Grün- und Freiflächen auch zur Kinderbetreuung und Kommunikation.</p> <p>Da Frauen zudem ein anderes Sport- und Freizeitverhalten als Männer haben, finden ihre Bedürfnisse nur wenig Beachtung. Flächenintensive Fußballstadien, die überwiegend einem einzigen Wettkampfsport dienen, werden von Frauen in erheblich geringerem Maße genutzt.</p>	
<p>Abzuklärende Fragestellungen</p>	<p>Werden Grün- und Freiflächen festgesetzt, die den Interessen von Frauen und Mädchen gerecht werden, oder sind es vor allem Bolzplätze, die von Jungen genutzt werden?</p> <p>Haben die geplanten Grün- und Freiflächen Aufenthalts- und Erholungsqualität oder gibt es Beeinträchtigungen?</p>	
<p>Festsetzungen/ Maßnahmen</p>	<p>Neben flächenintensiven Fußball- und Bolzplätzen sollen multifunktionale Parkanlagen mit Spielmöglichkeiten auch für Mädchen festgesetzt werden.</p> <p>Die Gestaltung und Flächengröße von Spielplätzen muss sich an den verschiedenen Bedürfnissen unterschiedlicher Altersgruppen orientieren.</p> <p>Festsetzung von multifunktionalen oder sonstigen Freiflächen.</p> <p>Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen, die in der Gestaltung keine Angsträume bedingen.</p>	<p>§ 9 (1) Nr. 5 BauGB</p> <p>§ 9 (1) Nr. 15 BauGB</p> <p>§ 9 (1) Nr. 15 BauGB</p> <p>§ 9 (1) Nr. 23 + 24 BauGB</p>

2.4 Örtliche Verkehrsflächen, Gestaltung des Straßenraumes

Begründung	<p>Kurze, d. h. direkte Wege und eine Straßenraumgestaltung, die Nutzungsvielfalt ermöglicht, tragen dazu bei, dass öffentliche Verkehrsflächen als Aufenthaltsorte attraktiv sind.</p> <p>Frauen legen ihre Wege nachgewiesenerweise überwiegend zu Fuß, mit dem Fahrrad und mit dem ÖPNV zurück. Daher ist die Ausgestaltung des Straßenraumes von größerem Belang.</p> <p>Bei Ausbildung von geringen Fahrbahnbreiten wird die Gestaltungsvielfalt der Gehwegfläche vergrößert und das Anlagen von Fahrradwegen ermöglicht.</p>	
Abzuklärende Fragestellungen	<p>Haben die Straßenräume Aufenthaltsqualität?</p> <p>Sind die Wegeführungen angenehm, bequem und zielorientiert?</p> <p>Sind die Fußwege ausreichend breit genug angelegt?</p> <p>Trägt die Lage und die städtebauliche Einbindung von Haltestellen zu einer Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raumes bei?</p>	
Festsetzungen / Maßnahmen	<p>Das Verhältnis von Straßenbreite zur Gehwegbreite ist angemessen in die vorhandene städtebauliche und gestalterische Struktur zu integrieren.</p> <p>Der Straßenraum als kommunikative Zone ohne Einbeziehung des Baumstreifens soll mit ausreichend breiten Gehwegen ausgestattet werden (Mindestbreite von 4,0 m bietet die Möglichkeit, dass zwei Menschen mit Kindern mühelos aneinander vorbeikommen können).</p> <p>Bei der Nutzungsänderung von Flächen ist eine Erschließung mit dem ÖPNV anzupassen. Zukünftige Haltestellen und ihre städtebauliche Einbindung sind in der Konzeption mit zu bedenken.</p> <p>Das städtebauliche Umfeld von bestehenden oder noch zu planenden Haltestellen ist so festzusetzen, dass eine belebte Straßenraumnutzung erzielt wird.</p> <p>Platz für einen ausreichend breiten Fahrradstreifen und für eine notwendige Bus- oder Straßenbahnlinie muss konzeptionell berücksichtigt werden.</p> <p>Querungshilfen, besonders vor Infrastruktureinrichtungen, müssen konzeptionell angedacht werden (siehe auch 4.2).¹⁰</p>	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

¹⁰ Regelung nicht durch die Bauleitplanung, sondern durch polizeiliche Anordnung aufgrund der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) und der Ausführungsvorschrift zu § 7 BerlStrG

3.0 Planungsziel: Gute Erreichbarkeit und Vernetzung

3.1 Nutzungsdifferenzierung innerhalb von Bauflächen bzw. Gebäuden

Begründung	<p>Bei der räumlichen Verteilung verschiedener Nutzungen für die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung ist eine möglichst kleinräumige, verträgliche Nutzungsmischung anzustreben.</p> <p>Nutzungsmischung ist die Voraussetzung für eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Hausarbeit. Unterschiedliche tägliche Wegeketten, wie z. B. Kinder zu Betreuungseinrichtungen bringen, zur Arbeitsstelle fahren, einkaufen gehen, Besorgungen erledigen, Kinder abholen, Arztbesuche etc. lassen sich nur dann miteinander kombinieren, wenn der Zeitaufwand zur Bewältigung der Wege möglichst gering ist. Dies erfordert eine „Stadt der kurzen Wege“ und die Erreichbarkeit wichtiger Infrastruktureinrichtungen zu Fuß, mit dem Fahrrad und mit dem öffentlichen Personennahverkehr.</p>	
Abzuklärende Fragestellungen	<p>Sind die verschiedenen Nutzungen räumlich verteilt?</p> <p>Sind Beziehungen zu Funktionen und Gestaltung des Stadtteils vorhanden?</p> <p>Ist das Plangebiet mit dem ÖPNV gut erreichbar/erschlossen?</p> <p>Wurde in Kerngebieten eine Wohnnutzung ausgewiesen?</p> <p>Ist eine Nutzungsmischung im Gebäude vorgesehen?</p> <p>Verträgt sich die Größe der Nutzung (z.B. des Gewerbegebietes mit den umliegenden Nutzungen?</p>	
Festsetzungen / Maßnahmen	<p>Allgemeine Wohngebiete (WA) bzw. Mischgebiete (MI) sind monostrukturierten Nutzungen vorzuziehen.</p> <p>Die Größe der Kerngebiete soll auf das notwendige Maß begrenzt werden. Sie müssen so festgesetzt werden, dass eine Wohnnutzung gesichert oder zumindest in größerem Maß ermöglicht wird; ein Überschwappen von Kerngebietsnutzungen auf angrenzende Wohngebiete in der Weise, dass Wohnnutzung reduziert ist, verhindert wird. Diese Wohngebiete müssen deshalb besonders gesichert und mit Infrastruktur ausgestattet werden</p> <p>Es besteht – unter dem Vorbehalt besonderer städtebaulicher Gründe – die Möglichkeit, verschiedene Nutzungen in den einzelnen Geschossen, Ebenen oder sonstige Teilen baulicher Anlagen festzusetzen (z. B. Läden im EG, Wohnen in mindestens zwei der oberen Geschosse). Davon sollte im Hinblick auf die angestrebte kleinteilige Nutzungsmischung Gebrauch gemacht werden.</p>	<p>§ 3,4,4a +6 BauNVO</p> <p>§ 7 BauNVO</p> <p>§ 1 (7) BauNVO</p>
Festsetzungen/	Die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten sollte auf	§ 8 (9) BauNVO

Maßnahmen	eine handhabbare Größe nach Maßgabe des städtebaulichen Zusammenhangs beschränkt werden. Auf eine entsprechende Gliederung nach verschiedenen Kriterien ist zu achten. Eine Anbindung an den ÖPNV ist sicherzustellen	
------------------	---	--

3.2 Vitalität, soziale Mischung und Tragfähigkeit

Begründung	<p>Um die räumliche Verflechtung verschiedener Lebensstile – Vitalität und Vielfalt im Stadtteil – sowie ein funktionierendes öffentliches Verkehrsnetz dauerhaft sichern zu können, ist eine tragfähige Bevölkerungs- sowie eine angemessene städtebauliche Dichte und eine soziale Mischung zu ermöglichen.</p> <p>Neben der Bevölkerungsdichte ist für die Auslastung auch die Bevölkerungszusammensetzung nach Herkunft, Alter und sozialer Stellung von Bedeutung.</p> <p>Ein funktionelles öffentliches Verkehrsnetz und somit eine gute Erreichbarkeit von Einrichtungen ist abhängig von dessen Auslastung. Eine gute Auslastung wird wiederum durch eine Nutzungsmischung von Geschäften, Dienstleistern und Einrichtungen der Ver- und Entsorgung erreicht.</p>	
Abzuklärende Fragestellungen	<p>Reicht die Bevölkerungsanzahl für die Tragfähigkeit der Einrichtungen im Gebiet aus?</p> <p>Werden die Voraussetzungen für Vielfalt geschaffen?</p>	
Festsetzungen / Maßnahmen	<p>Durch die Festsetzung der jeweils höchstzulässigen Anzahl von Wohnungen pro Wohngebäude kann erreicht werden, dass auch große Wohnungen für Familien und nicht nur Kleinstappartements für Singles mit Stellplatzbedarf entstehen.</p> <p>Eine Orientierung an hohen Baudichten hat gleichzeitig eine Sicherung und Ausweisung von nutzbaren wohnungsnahen Freiflächen zur Folge. Nur so kann ein Anstieg des Freizeitverkehrs vermieden werden.</p> <p>Ableitungen aus den Aussagen im StEP, BEP u. FNP, Planwerk Innenstadt für die umgebenden Gebiete sind zu übernehmen.</p>	<p>§ 9 (1) BauGB</p> <p>§ 9 (1) Nr.5 +15 BauGB</p> <p>§8 BauGB, § 4 AG BauGB</p>

3.3. Erreichbarkeit von Einrichtungen des Gemeinbedarfs, Sport und Spielanlagen

<p>Begründung</p>	<p>Die Notwendigkeit, vielfältige Gemeinbedarfseinrichtungen im Stadtteil zu installieren, entsteht durch soziokulturell bedingte begrenzte Aktionsradien sowie durch veränderte Haushaltsstrukturen und Bedarfe, die insbesondere auf die Abkehr des Lebensentwurfes einer „traditionellen Familie“ (Hausfrau, ein Alleinverdiener, Kinder) zurückzuführen sind.</p> <p>Die sichere und direkte Erreichbarkeit von öffentlichen Einrichtungen (Kitas, Schulen, Jugendhäusern, VHS, Verwaltungen) und Frei- und Erholungsflächen (Spielplätze, Parkanlagen) zu Fuß, mit dem Fahrrad und dem ÖPNV muss von Anfang an räumlich und zeitlich gewährleistet sein. Neben der Erschließung (Fußwegverbindungen, ÖPNV-Anschluss, Barrierefreiheit) ist auch die Verortung im Stadtteil von Bedeutung.</p> <p>Da Frauen, insbesondere auch Migrantinnen, seltener als Männer jederzeit über einen PKW verfügen, ist eine autolose Erreichbarkeit von sozialen Infrastruktureinrichtungen für sie von entscheidender Bedeutung.</p>	
<p>Abzuklärende Fragestellungen</p>	<p>Sind unterschiedliche Einrichtungen im B-Plan-Gebiet und im direkt angrenzenden Verflechtungsgebiet vorhanden und barrierefrei zu erreichen?</p> <p>Besteht die Möglichkeit, das B-Plan-Gebiet mit dem ÖPNV Tag und Nacht zu erreichen? Sind Haltestellen mit max. 10 Minuten Fußweg erreichbar?</p> <p>Können FußgängerInnen gefahrlos Wege zurücklegen?</p>	
<p>Festsetzungen/ Maßnahmen</p>	<p>Eine künftige Anbindung an den ÖPNV und die städtebauliche Einbindung zukünftiger Haltestellen sind im Gesamtkonzept zu berücksichtigen (z.B. Fahrbahnbreite für geplante Buslinien, Planung möglicher Haltestellen).</p> <p>Kinderbetreuungseinrichtungen und Grundschulen müssen in Wohnungsnähe in Bezug zu anderen Infrastruktureinrichtungen und in der Nähe von ÖPNV-Haltestellen angeordnet werden. Weiterführende Schulen sollen sich in Fahrradnähe zum entsprechenden Wohngebiet befinden und mit dem ÖPNV erreichbar sein.</p> <p>Von der Möglichkeit, die Zweckbestimmung von Gemeinbedarfsflächen für weitere Bevölkerungsgruppen festzusetzen, soll bei Bedarf Gebrauch gemacht werden.</p> <p>Die Standortwahl von öffentlichen Spielplätzen und Erholungsflächen muss sich an Kriterien wie Nähe, Barrierefreiheit und gefahrlose Erreichbarkeit der Wohngebiete bzw. Anbindung an ein Fußwegenetz orientieren.</p>	<p>§ 9 (1) BauGB</p> <p>§123 (1) BauGB</p>

Festsetzungen/ Maßnahmen	<p>Diese Flächen sollen in immissionsgeschützter verkehrssicherer Lage angeordnet werden</p> <p>Wichtige, direkte Wegverbindungen sollen für die Allgemeinheit gesichert werden.</p>	
-------------------------------------	--	--

3.4 Mobilitätsbedürfnisse von Frauen

Begründung	<p>Mobilitätsbedürfnisse von Frauen, Kindern und Jugendlichen orientieren sich an der Erreichbarkeit der Alltagsziele, für die in der Regel lange Wege in Kauf genommen werden müssen.</p>	
Abzuklärende Fragestellungen	<p>Können tägliche Ziele über</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehwege • Radwege • ÖPNV • Individualverkehrsmittel <p>bequem, leicht und zielgerichtet erreicht werden?</p> <p>Ist ein Wegenetz vorhanden oder geplant?</p> <p>Sind Wegebeziehungen vorhanden?</p> <p>Sind die geplanten/vorhandenen Wege fortführend?</p> <p>Sind die Geh- und Radwege ausreichend breit genug, um diese barrierefrei und nebeneinander und mit Kindern (mit Kinderwagen, Dreirädern, Spielgeräten, Rollstuhl) zu nutzen?</p>	
Festsetzungen/ Maßnahmen	<p>Öffentliche Wegerechte sollen festgesetzt werden.</p> <p>(siehe hierzu auch 3.3)</p>	

4.0 Planungsziel: Sicherheit im öffentlichen Raum

4.1 Überbaubare Grundstücksflächen, Sicherheit durch die Gebäudestellung

<p>Begründung</p>	<p>Die Sicherheit von Frauen hängt wesentlich davon ab, wie die Gebäude einander zugeordnet sind. So werden z. B. parallel angeordnete Wohnzeilen mit einer Erschließung über halböffentliche Wege oftmals als Angstrraum wahrgenommen.</p> <p>Grundstücksflächen sollen so angeordnet werden, dass durch die Ausbildung von Baukanten keine Angsträume entstehen können.</p> <p>Die Stellung und Ausrichtung der Gebäude muss so gewählt werden, dass belebende Nutzungen eine soziale Kontrolle gewährleisten.</p> <p>Durch die Bestimmung als offene oder geschlossene Bauweise, bzw. als Sonderformen (Blockrand, Zeile) wird der wohnungsbezogene Freiraum geprägt und somit seine Gestaltbarkeit und Nutzbarkeit festgeschrieben.</p>	
<p>Abzuklärende Fragestellungen</p>	<p>Werden die Gebäude so angeordnet, dass keine Räume entstehen, die als Angsträume wahrgenommen werden, bzw. eine soziale Kontrolle ermöglicht wird?</p> <p>Sind die Wege übersichtlich angelegt?</p>	
<p>Festsetzungen/ Maßnahmen</p>	<p>Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen möglichst nahe (max. Vorgartentiefe) und parallel zu öffentlichen Verkehrsflächen (soziale Kontrolle).</p> <p>Vermeidung von Nischen und Vorsprüngen im EG, die als Angsträume wahrgenommen werden.</p> <p>Festsetzung der Bauweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeilen sind so auszurichten, dass eine angestrebte Grundrissdisposition am Zeilenende belebende Nutzungen aufweist. • Zu bevorzugen ist eine raumbildende Bauweise, die eine soziale Kontrolle ermöglicht. 	<p>§§ 22 , 23 BauNVO</p>

4.2 Örtliche Verkehrsflächen, Sicherheit durch Verkehrsplanung

<p>Begründung</p>	<p>Straßenräume müssen so gestaltet sein, dass ein gefahrloses Verweilen im öffentlichen Raum auch am Abend ermöglicht wird.</p> <p>Am stärksten fürchten sich Frauen abends/nachts alleine in Tiefgaragen, Parkhäusern und Straßenunterführungen. Deshalb ist dem Sicherheitsaspekt bei der Gestaltung öffentlicher Verkehrsflächen ein hoher Stellenwert einzuräumen.</p>	
<p>Abzuklärende Fragestellungen</p>	<p>Wieviel Stellplätze benötigt das Gebiet?</p> <p>Wird in der planerischen Konzeption das Thema (Verkehrs-) Sicherheit berücksichtigt?</p> <p>Sind Einrichtungen vor allem für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen mit dem Fahrrad und zu Fuß verkehrssicher erreichbar (Querung von Hauptein- und Durchgangsstraßen sowie vor Infrastruktureinrichtungen)?</p> <p>Werden Stellplätze und (Tief)garagen so angeordnet, dass sie nicht als Angsträume wahrgenommen werden?</p>	
<p>Festsetzungen/ Maßnahmen</p>	<p>Das Verkehrskonzept des B-Plangebietes sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • insbesondere Tiefgaragen, aber auch oberirdische Stellplätze für den ruhenden Verkehr so ausbilden, dass die Sicherheit von Frauen nicht gefährdet wird. • Gemischte Erschließungen der einzelnen Fahrspuren (PKW, Fuß- und Radwege) ermöglichen eine soziale Kontrolle. • Sackgassen sind durch anschließende Fußwege zu öffnen und Überführungen den Unterführungen vorzuziehen. <p>Bei der Festsetzung von Verkehrsflächen sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellplätze am Straßenrand in angemessenen Abständen unterbrochen werden, um ein gefahrloses Überqueren der Straße zu ermöglichen. • die einzelnen verkehrlichen Nutzungen gestalterisch ablesbar sein (klare Definition des FußgängerInnenbereiches). • Ein- und Ausfahrten sind so anzuordnen, dass Gehwege vor dem Autoverkehr geschützt sind. • Öffentliche PKW - Abstellflächen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass eine Doppelnutzung z. B. das Spielen von Kindern am Wochenende, wenn die Flächen nicht als Abstellflächen benötigt werden, möglich ist. 	<p>§ 9 (1) Nr. 11 BauGB</p> <p>§9 (1) Nr. 4 und 11 BauGB</p> <p>§ 9 (1) Nr. 2 BauGB</p> <p>§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB</p> <p>§§ 22, 23 BauNVO</p>

<p>Festsetzungen/ Maßnahmen</p>	<p>Festsetzung von Stellplätzen und Garagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Festsetzung von Stellplätzen und Garagen in bestimmten Geschossen sollten diese maximal im 1. Untergeschoss angeordnet werden (kurze Fluchtwege möglicher Opfer) und eine offene Gestaltung mit Tageslicht aufweisen. <p>Dieses Untergeschoss sollte ggf. mit anderen Nutzungen kombiniert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu bevorzugen sind offen gestaltete Gemeinschaftsstellflächen in Wohnungsnahe. • Grundsätzlich müssen alle Tiefgaragen und sonstige größere Parkplätze mit beleuchteten Frauenparkplätzen ausgestattet werden. (siehe Verordnung über die Anlage von Tiefgaragen) • Eine Notrufanlage ist so zu installieren, dass schnelle Hilfe durch Passanten bzw. Polizei herbeigerufen werden kann. <p>Querungshilfen, insbesondere vor Infrastruktureinrichtungen sind an Haupt- und Durchgangsstraßen einzurichten (siehe hierzu auch 2.4).¹¹</p>	<p>§ 12 BauNVO</p> <p>§9 (1) Nr. 4 BauGB</p> <p>Tiefgaragenverordnung</p> <p>§21a BauO Bln.</p>
--	--	---

4.3 Art der baulichen Nutzung, Sicherheit durch Vielfalt

<p>Begründung</p>	<p>Monostrukturelle Nutzungen, wie z. B. größere homogene Gewerbeviertel, sind am Abend und am Wochenende unbelebte Zonen, die von Frauen als Angsträume wahrgenommen werden.</p>	
<p>Abzuklärende Fragestellungen</p>	<p>Werden belebende Nutzungen im Stadtteil so angeordnet, dass ein Aufenthalt im öffentlichen Straßenraum möglichst nicht als „unsicher“ empfunden wird?</p>	
<p>Festsetzungen/ Maßnahmen</p>	<p>Gemischte Wohngebiete (WA, WB, MI) sind monostrukturellen Gebieten vorzuziehen.</p> <p>Eine vertikale Gliederung ermöglicht die Zulässigkeit verschiedener belebender Nutzungen in den einzelnen Geschossen, Ebenen oder sonstigen Teilen baulicher Anlagen. Besonders in den Erdgeschossen sollen belebende Nutzungen angeordnet werden.</p>	<p>§ 1 (7) BauNVO</p>

¹¹ Regelung nicht durch die Bauleitplanung, sondern durch polizeiliche Anordnung aufgrund der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) und der Ausführungsvorschrift zu § 7 BerlStrG

4.4 Ausbildung von Grünflächen, Anpflanzungen /Einfriedungen, Sicherheit durch Belebtheit und Einsehbarkeit

<p>Begründung</p>	<p>Öffentliche Grünflächen werden von Frauen insbesondere nachts als Angsträume wahrgenommen. Die Angst der Frauen vor Gewalt schränkt ihren Bewegungsspielraum stark ein</p> <p>Sicherheit im öffentlichen Raum und das Anlegen von Grünflächen „widersprechen“ sich nicht automatisch. Wichtig ist jedoch, wo gepflanzt wird und welche Art der Bepflanzung gewählt wird, so dass eine größtmögliche Einsehbarkeit gewährleistet wird.</p> <p>Cafés (Schank- und Speisewirtschaften) oder kulturelle Einrichtungen gewährleisten eine soziale Kontrolle und helfen, potentielle Übergriffe zu verhindern.</p>	
<p>Abzuklärende Fragestellungen</p>	<p>Sind Flächen für die Bepflanzung so geplant, dass die Sicht möglichst wenig beeinträchtigt wird?</p> <p>Werden öffentliche Grün- und Freiflächen so konzipiert, dass sie nicht als Angsträume wahrgenommen werden?</p> <p>Werden Aussagen zu Grundstückseinfriedungen (Zäune, Hecken, Mauern) gemacht und ist die Einsehbarkeit der dahinter liegenden Nutzung gegeben?</p> <p>Sind belebende Nutzungen in unmittelbarer Nähe?</p>	
<p>Festsetzungen / Maßnahmen</p>	<p>Die Grün- und Freiflächen-Konzeption sollte</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkte, gefahrlose Nachhausewege ermöglichen, ohne die Notwendigkeit, nachts eine Grünanlage durchqueren zu müssen. • Wegeverbindungen mit Tages- und Nachtrouten vorsehen. • Festsetzung von direkten, beleuchteten Hauptwegeverbindungen • Festsetzung von belebenden Nutzungen (z.B. Flächen für Gemeinbedarf reduzieren das Gefahrenpotential in öffentlichen Parks) <p>Grundstückseinfriedungen sollten „überschaubar“ sein. Ihre Höhe sollte entsprechend der dahinter liegenden Nutzung begrenzt werden. Eine „offene Gestaltung“ ist dem „geschlossenen Zaun“ vorzuziehen.</p> <p>Bepflanzungen sind so anzuordnen, dass die Einsehbarkeit möglichst wenig beeinträchtigt wird.</p>	<p>BauGB § 9 (1) Nr. 5, Nr 11, Nr. 21</p>

5.0 Geschäftsordnung des Frauenbeirats Stadtplanung im Bezirk Mitte

Frauenbeirat Stadtplanung im Bezirk Mitte

Geschäftsordnung

(Fassung Januar 2001)

1. Ziele

- 1.1 Der Beirat soll eine Vernetzung von Frauen organisieren, um konkrete Probleme von Frauen im Bezirk im Bereich der Stadtplanung, des Bauens und Wohnens aufzugreifen und diesen nachzugehen. Es sollen sachkundige Bürgerinnen berufen werden, die im Bezirk leben oder arbeiten und langjährige Erfahrungen oder nachgewiesenes Engagement in Frauenfragen mitbringen.
- 1.2 Die Beiratsfrauen verstehen ihre Arbeit beratend, anregend, und initiierend. Der Frauenbeirat will gegebene Aktivitäten im Bezirk unterstützen und fördern. Er will dabei helfen, Rahmenbedingungen zu schaffen, die kiez- und alltagsorientiert dazu beitragen, Lebensqualität für Frauen im Bezirk zu bewahren und herzustellen. Notwendig sind regelmäßige Informationen über das Planungsgeschehen im Bezirk durch die Abteilung Bau- und Wohnungswesen.
- 1.3 Der Beirat ist ein unabhängiges, nicht weisungsgebundenes, beratendes Gremium.
- 1.4 **Die BVV Tiergarten hat erstmalig am 23.09.1993 (Drucksache Nr. 16-1-18/14), erneut am 25.1.96 (Beschluss Nr. 31) und im Dezember 99 beschlossen, den Frauenbeirat als Träger öffentlicher Belange in Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Die Abteilung Bau- und Wohnungswesen hat daraufhin den Frauenbeirat in die bezirkliche TÖB-Liste aufgenommen**

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Für den Frauenbeirat Stadtplanung sind von jeder Fraktion der BVV Mitte je drei Frauen ihres Vertrauens jeweils aus den Stadtteilen Tiergarten, Wedding und Mitte zu benennen, die nicht bereits in die Bezirksverordnetenversammlung gewählt worden sind.
- 2.2 Im Bezirk aktive Frauenprojekte und –initiativen entsenden je eine Frau in den Beirat. Diese Frauenprojekte sind z.B. u.a. tätig in den Bereichen:
 - Wohnen
 - Familienbildung
 - Mieterinnenberatung
 - Seniorinnenberatung,
 - Behindertenberatung
 - Migrantinnen
 - Selbsthilfe
 - Mädchen-Freizeit-Angebote und Beratung
 - Lokale Agenda 21

- 2.3 Die Frauenbeauftragte des Bezirks und je eine Mitarbeiterin aus dem LUV Planen und Genehmigen. LUV Bauen und LUV Umwelt und Naturschutz sind assoziierte Mitgliederinnen, um die Kommunikation zwischen Frauenbeirat und den Fachabteilungen des Bezirksamtes herzustellen.

3 Sitzungen des Beirates

- 3.1 Die Sitzungen werden von den Sprecherinnen vorbereitet und einberufen. Sie finden in der Regel einmal monatlich statt, jedoch nicht in den Ferienzeiten.
- 3.2 Die Einladungen erfolgen schriftlich ca. 2 Wochen vor der Sitzung und werden von der Geschäftsstelle LUV Planen und Genehmigen - Stadtplanung - verschickt.
- 3.3 Die Sitzungen können abwechselnd in den Räumen der Projekte bzw. im Sitzungssaal der Rathäuser stattfinden

4 Beratung und Beschlußfähigkeit

- 4.1 Der Frauenbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Frauen anwesend sind.
- 4.2 Es wird ein Konsens bei der Formulierung von Stellungnahmen angestrebt. Falls dieser nicht erreichbar ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- 4.3. Die Tagesordnung für die nächste Sitzung wird gemeinsam beschlossen, wobei jede Teilnehmerin Tagesordnungspunkte einbringen kann.
- 4.4 Stellungnahmen zu Bebauungsplänen im Rahmen der TÖB-Beteiligung und Schreiben an die Stadträtin werden inhaltlich auf der einberufenen Sitzung erarbeitet.

5 Sprecherinnen

- 5.1 Es werden 2 Sprecherinnen mit einfacher Mehrheit für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.
- 5.2 Auf Wunsch einer Mehrheit des Beirates können Neuwahlen zu jeder Zeit stattfinden. Außerdem können die Sprecherinnen auch von sich aus zurücktreten.
- 5.3 Die Sprecherinnen vertreten die Beschlüsse des Beirates zwischen zwei Sitzungen nach außen.
- 5.4. Presseerklärungen, Stellungnahmen und Mitteilungen sollten gemeinsam vorher in den Sitzungen besprochen werden.